

## Baufinanzierungs-Schutzbrief

Absicherung einer Immobilienfinanzierung im Falle von Arbeitsunfähigkeit, Tod oder Arbeitslosigkeit



### Das bietet der Baufinanzierungs-Schutzbrief

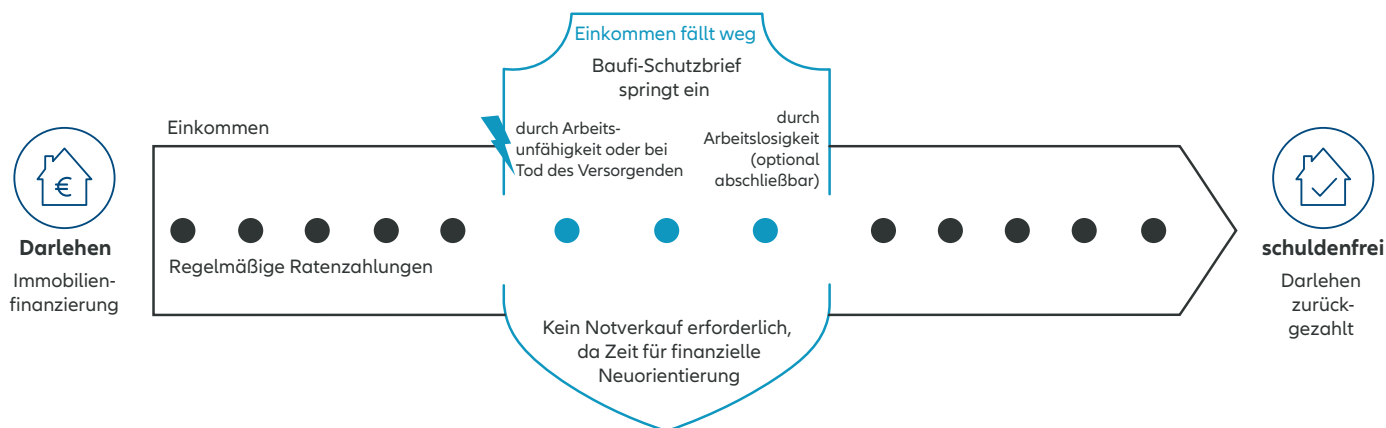
„Schutzschild“ für die Baufinanzierung:

Beim Kauf einer Immobilie sind Darlehenssummen meist hoch und es muss über viele Jahre eine Rückzahlung eingeplant werden. Doch was ist, wenn sich das Leben nicht an den Plan hält? Dies ist bspw. denkbar bei Einkommenseinbußen infolge längerer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, bei Jobverlust oder auch bei Tod des Versorgenden.

Hier bietet der Baufinanzierungs-Schutzbrief<sup>1</sup> temporär schnelle finanzielle Unterstützung, um die laufenden Raten zunächst fortzuführen und einen Notverkauf der Immobilie zu verhindern.

### Auf einen Blick

Das Zuhause auch bei Arbeitsunfähigkeit, Tod oder Arbeitslosigkeit halten können – mit einer Absicherung der vorläufigen Fortsetzung der Ratenzahlung.



### Die wichtigsten Vorteile

- **Keine Sorge:** Schnelle finanzielle Unterstützung, um einen Notverkauf zu vermeiden.
- **Keine Einschränkung:** Neben Immobilienerwerb (wohnwirtschaftlich) auch bei Grundstückserwerb, Renovierung und Anschlussfinanzierung<sup>2</sup> möglich.
- **Keine Abhängigkeit:** Unabhängig vom Finanzinstitut sowie bei Eigen- oder Fremdnutzung der Immobilie / des Grundstücks möglich.
- **Keine Gesundheitsprüfung:** Voller Versicherungsschutz nach 6 Monaten, Sofortschutz bei Unfall.

<sup>1</sup> Der Baufinanzierungs-Schutzbrief ist ein Angebot der Deutschen Lebensversicherungs-AG – ein Unternehmen der Allianz. Der optionale Arbeitslosigkeitsbaustein wird von dem Partner RheinLand Versicherungs AG angeboten. Ansprechpartner für alle Kundenanliegen ist die Deutsche Lebensversicherungs-AG. <sup>2</sup> Bei gleichzeitigem Bankenwechsel.

## Eckdaten im Überblick

<b>Baufinanzierung<sup>1</sup></b>	Der Baufinanzierungs-Schutzbrief ist schon bei Darlehensbeantragung und bis zu 12 Monate nach Abschluss des Darlehensvertrags abschließbar. Der Arbeitslosigkeitsbaustein <sup>2</sup> ist optional wählbar.
<b>Leistung Arbeitsunfähigkeit (AU)</b>	Die AU muss länger als 42 Tage dauern (Karenzzeit). Nach Ablauf der Karenzzeit für die AU wird für die anschließende Dauer einer ununterbrochenen AU bis zu 24 Monate die vereinbarte Monatsleistung gezahlt. Bei mehrfacher AU sind Zahlungen bis zu 60 Monaten möglich. <sup>3</sup> Die Beiträge sind grds. im AU-Fall weiter zu zahlen.
<b>Leistung Tod</b>	Im Todesfall: einmalige Kapitalzahlung in Höhe von 60 Monatsleistungen (AU-Rente).
<b>Leistung Arbeitslosigkeit (AL)</b>	Zahlung einer Arbeitslosigkeitsrente durch die RheinLand Versicherungs AG nach Ablauf der Karenzzeit für AL von 1 Monat <sup>4</sup> für die Dauer der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit, bei zuvor abhängig Beschäftigten, solange Arbeitslosengeld I bezogen wird und für höchstens 24 Monate. Bei mehrfacher Arbeitslosigkeit sind Zahlungen insgesamt für höchstens 60 Monate möglich. <sup>5</sup> Die Beiträge sind im AL-Fall weiter zu zahlen. Bei gleichzeitiger AU und AL wird immer nur eine Leistung gezahlt.
<b>Leistungshöhe</b>	AU: Monatlich mindestens 50 EUR und höchstens 2.500 EUR, aber maximal in Höhe der monatlichen Finanzierungsrate. Die AL-Rente entspricht i. d. R. der AU-Rente, kann aber auch kleiner gewählt werden. Eine höhere Absicherung der AL-Rente ist nicht möglich.
<b>Grenzen</b>	Versicherungsdauer: mind. 10 Jahre, max. 35 Jahre. Mindest-/Höchst Eintrittsalter: 18/57 Jahre, Höchstendalter: 67 Jahre.

## Das spricht für die Allianz/DLVAG

Die Deutsche Lebensversicherungs-AG (DLVAG) ist ein Unternehmen der Allianz und verfügt über langjähriges Know-how im Bereich der Risiko- und Kreditabsicherungen.



**FOCUS-MONEY**  
Versicherungsprofi, Ausgabe 02/2025

## Gemeinsam Zukunft gestalten.

Informieren Sie sich bei uns. Persönlich. Digital.

<sup>1</sup> Darlehensgeber kann die Allianz oder auch anderes Finanzinstitut sein, jedoch keine Privatperson. <sup>2</sup> Einschluss des AL-Bausteins nicht möglich u. a. bei folgenden Personen: Auszubildende, Beamt:innen und Teilzeitkräfte mit <15 h/Woche. <sup>3</sup> Nähere Informationen zu Leistungszeiträumen/-voraussetzungen etc. sind in den Versicherungsbedingungen (E10(DLV)) enthalten. <sup>4</sup> Jedoch nicht vor Ablauf einer eventuellen Sperrfrist nach § 159 SGB III. <sup>5</sup> Nähere Informationen zu Leistungszeiträumen/-voraussetzungen / versicherbarem Personenkreis etc. sind ausführlich in den Versicherungsbedingungen (E-DLV24) enthalten.